



Vereinsförderrichtlinien der Stadt Isny im Allgäu

Die Stadt Isny im Allgäu fördert ihre Vereine und sonstigen Vereinigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vereinsförderrichtlinien bilden die Grundlage, dass die Rahmenbedingungen für die im öffentlichen Interesse arbeitenden Vereine in den Bereichen Sport, Kultur, Heimat und Brauchtumspflege auf einheitlicher und stets freiwilliger Basis gefördert und verbessert werden. Neben der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten bzw. der Bezuschussung des Betriebs vereinseigener Anlagen durch die Stadt ist Ziel der Förderung in erster Linie die Unterstützung der Jugendarbeit in finanzieller Hinsicht. Die Arbeit der Vereine für die Jugend, für deren Gesundheit, Erziehung, Entfaltung und aktive Freizeitgestaltung ist wichtig und bedeutsam für das gesellschaftliche Leben in der Stadt. Zur Verwirklichung dieser Ziele gewährt die Stadt Isny im Allgäu jährliche und einmalige Förderbeiträge an Vereine nach diesen Richtlinien.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Vereine nach erstmaligem Antrag, welche alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Vereine müssen:

- a) ihren Sitz in Isny im Allgäu haben,
- b) grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen,
- c) mindestens 75 % der Mitglieder haben, die Einwohner der Stadt Isny sind,
- d) mindestens 15 aktive Mitglieder haben,
- e) von volljährigen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 15 € erheben,
- f) aktive Jugendarbeit leisten und / oder gemeinschaftsfördernd tätig sein.

Der Verein muss zudem im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

Über die regelmäßige Förderung weiterer Gruppen und Vereinigungen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

2. Jährliche Förderbeiträge

Jährliche, laufende Förderungen, erhalten Vereine gemäß nachfolgenden Pauschalen:

- a) **Jugendförderung**
Sportvereine, musizierende Vereine (außer Musikkapellen), Gesangs- und Trachtenvereine, Brauchtumsvereine mit sozialer Zielsetzung und/oder gesundheitsfördernden Zielsetzungen:
 - je Vereinsmitglied im Alter bis 17 Jahre 10 €

Diese Vereine und die auf dem Gebiet des Umwelt- und Tierschutzes tätigen sowie Landjugendgruppen erhalten eine gezielte Bezuschussung von bis zu 500 € für ihre Jugendarbeit in Einzelmaßnahmen oder für Veranstaltungen, die nicht ausschließlich gewinnorientiert sind, auf schriftlichen Antrag. Dieser Zuschuss wird für jeden Verein/jede Veranstaltung nur einmal jährlich gewährt.

b) Pauschalförderung

Musizierende Vereine (außer Musikkapellen), Gesangs- und Trachtenvereine, Brauchtumsvereine und Vereine mit sozialem und/oder gesundheitsfördernden Zielsetzungen erhalten zusätzlich eine Pauschalförderung auf Basis der jeweils gemeldeten Mitgliederzahlen zum Stand 01.01. des laufenden Jahres:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| • Vereine bis 50 aktive Mitglieder | 100 € |
| • über 50 aktive Mitglieder | 150 € |
| • über 100 aktive Mitglieder | 250 € |

Musikkapellen erhalten jeweils eine jährliche Pauschalförderung unabhängig der Mitgliederzahlen in Höhe von 1.500 €.

Krieger- und Soldatenkameradschaften erhalten zweckgebunden für ihre Aufgaben einen pauschalen Zuschuss jährlich in Höhe von 100 €.

3. Überlassung von öffentlichen Räumen/Sportstätten – Unterhaltung vereinseigener Räumlichkeiten

a) Städtische Sportanlagen

- Die städtischen Sportanlagen wie Sportplätze, Turnhallen und Gymnastikräume werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich unentgeltlich zu Übungs- und Wettkampfpzwecken überlassen. Die über die durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten hinausgehenden Mehraufwendungen (z.B. Reinigung) sind der Stadt vom jeweiligen Verursacher zu ersetzen.
- Bei der Ausrichtung von Turnieren werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für städtische Räume erhoben, soweit von teilnehmenden Mannschaften oder Vereinen eine Start- oder Teilnahmegebühr erhoben wird. Jugendturniere sind generell kostenfrei.
- Für die Stromkosten der Flutlichtanlagen, die die Stadt bestreitet, muss der jeweils nutzende Sportverein einen Anteil von 25 % entrichten.

b) Vereinseigene Sportanlagen

- Zu den jährlichen Bewirtschaftungskosten vereinseigener Sportstätten einschließlich Flutlichtanlagen wird zu den Strom-, Wasser- und Heizungskosten ein prozentualer Zuschuss von 50 %, zu den Flutlichtkosten 75 % gewährt. Keine Bezuschussung wird für den Gebäudeteil gewährt, der dem Wirtschaftsbetrieb dient. Der Verein hat durch den Einbau von entsprechenden Zwischenzählern eigenständig den Bewirtschaftungsaufwand für den Sportbereich zu ermitteln, ansonsten wird ein Pauschalkostenersatz berechnet.
- Für die Eigenleistungspflege der Sportplätze (Mähen, Düngen, etc.) gewährt die Stadt den Vereinen einen jährlichen Zuschuss von 0,30 €/m².

c) Städtische Vereinsräume

- Vereine, die städtische Räume ausschließlich zum Eigengebrauch nutzen, bezahlen an die Stadt einen pauschalen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten je nach Größe des genutzten Raumes (ohne Gemeinschaftsräume wie z.B. Treppenhaus, Toiletten etc.). Die Kosten der Kaltmiete werden mit der jeweils zustehenden pauschalen Vereinsförderung verrechnet.
- Alle Vereine können die sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten wie „Alte Gerbe“ und „Untere Bleiche“ auf Antrag, wenn freie Zeiten zur Verfügung stehen, zu Vorträgen, Besprechungen, Vorstandssitzungen, Versammlungen u. ä. unentgeltlich nutzen. Eine Bewirtschaftung der Räumlichkeiten durch die Vereine in Eigenregie ist dabei nicht möglich. Bei Abhaltung

von Kursen, bei denen Teilnehmerbeiträge erhoben werden, sind entsprechend den jeweiligen Gebührenordnungen Nutzungsentgelte zu bezahlen.

4. Förderung im Einzelfall

Grundsätzliches:

Für allgemeine Anschaffungen, Sanierungs-, Renovationsarbeiten und sonstige Baumaßnahmen im Gesamtwert über 1.500 € können städtische Zuschüsse beantragt werden.

Vereine, welche die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen, können einen Förderantrag stellen. Dieser muss;

- im Jahr des auf den Bau-/Sanierungsbeginn vorhergehenden Jahres bis spätestens 30.06. bei der Stadt eingehen und
- neben der Projektdarstellung auch einen Zeit- und Finanzierungsplan enthalten.

Die Stadt kann diese Maßnahmen mit einem verlorenen Zuschuss von 10 % sowie einem zinslosen Darlehen von ebenfalls 10 %, jeweils der Gesamtbaukosten fördern, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei gemeinsamer Nutzung der Anlagen durch mehrere Vereine ist eine Mehrfachförderung möglich.

Sonderregelung in Einzelfällen:

a) Anschaffung von Uniformen für Musikkapellen

Musikkapellen können für die erstmalige Einkleidung der gesamten Kapelle einen städtischen Zuschuss erhalten. Grundsätzlich wird ein Zuschuss von 50 % aus max. 350 € je Uniform gewährt. Das gleiche gilt für neu in die Musikkapelle eintretende Mitglieder bei der Erstein-
kleidung. Die Bezuschussung für eine Ersatzbeschaffung für die gesamte Kapelle kann frühestens nach 15 Jahren wieder beantragt werden.

Für die Neuanschaffung von Einheitskleidung von Gesangs-, Schützen-, Trachten- und weiteren ähnlich gelagerten Vereinen kann je nach Lage des Einzelfalles ein Anerkennungsbeitrag, maximal jedoch in der unter a) genannten Höhe, als Zuschuss gewährt werden.

b) Zuschuss für die Anschaffung von Musikinstrumenten

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten durch die Musikkapellen wird auf Antrag und vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von 10 % des Anschaffungspreises, maximal jedoch 500 € je Instrument gewährt. Der Gesamtbetrag für eine Musikkapelle beträgt jährlich maximal 2.000 €.

c) Zuschuss für die Bezahlung von Dirigenten der Musikkapellen und Chöre

Die Musikkapellen und Chöre erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500 € je Kapelle soweit die Voraussetzungen unter Nr. 1 dieser Richtlinie vorliegen.

d) besondere überörtliche Veranstaltungen

Vereine können für die Durchführung besonderer überörtlicher Veranstaltungen durch Bauhofleistungen, Ausfallbürgschaften oder verlorene Zuschüsse auf Antrag im Einzelfall unterstützt werden.

Für die Teilnahme eines Vereins an einer auswärtigen und überregional bedeutenden Veranstaltung können auf Antrag und im Einzelfall verlorene Zuschüsse gewährt werden.

5. Jubiläumsgaben, Ehrenpreise

Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städtische Jubiläumsgaben. Diese betragen je nach Vereinsgröße und Umfang der Jubiläumsveranstaltungen bis zu 250 €. Bei besonderen und bedeutenden Vereinsjubiläen kann durch Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters der Höchstbetrag überschritten werden.

Ausrichter einer bedeutenden sportlichen Veranstaltung können von der Stadt eine Ehrengabe (Sachpreis) erhalten.

6. Auszeichnung verdienter Sportler und Musiker

Einmal im Jahr werden in einer gesonderten Veranstaltung verdiente Sportler und Musiker mit der Sportlernadel in Silber und/oder Gold und/oder einer Urkunde ausgezeichnet. Die Voraussetzungen für Ehrungen sind in den Richtlinien für die Sportlerehrung, in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

7. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 25. März 2019 zum 01.01.2020 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Isny im Allgäu, den 28. März 2019

Rainer Magenreuter
Bürgermeister